

# **Satzung zur Bundesvereinigung für Kultur und Geschichte Gehörloser e.V. (BV KuGG)**

## **Präambel:**

Der Verein wurde am 7. August 1993 unter dem Namen "Interessengemeinschaft zur Förderung der Kultur Gehörloser" (IFKG) durch den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. gegründet. Weiterhin wurde 1996 der Verein "Deaf History - Interessengruppe zur Geschichte Gehörloser" (DH) durch Initiative von Jochen Muhs gegründet. Die beiden Vereine schlossen sich am 30.3.2001 in Kiel zum Verein „Kultur und Geschichte Gehörloser“ zusammen. Der Verein ist im Februar 2002 in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Vereinsname hat sich 2011 um den Namen „Bundesvereinigung“ erweitert. Das Logo mit einer ganzen Hand für die Gesellschaft und einem Zeigefinger für die Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft besteht seit der Gründung 1993 und ist ein wichtiges Erkennungsmerkmal, das als Symbol für den Verein dafür steht.

Die „Bundesvereinigung für Kultur und Geschichte Gehörloser e.V.“ (BV KuGG) ist der deutsche Fachverband für die Förderung der Kultur, Geschichte und Gebärdensprache der Gehörlosen und Gebärdensprachnutzer. Sie setzt sich für die bundesweite Kulturarbeit in der deutschen Gehörlosen- und Gebärdensprachgemeinschaft ein. Sie vertritt die Interessen gehörloser Kulturschaffenden, Kulturforscher und Kulturvermittler und unterstützt bundesweit die regionalen und überregionalen Organisationen, die die Arbeit für die Gehörlosen-/Gebärdensprachkultur vor Ort fördern. Sie vertritt bundesweit die Mitglieder gegenüber dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., den Kulturinstitutionen und der Öffentlichkeit. Die BV KuGG ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.

Die Umgangssprache im Verein ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS).

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung für Kultur und Geschichte Gehörloser e.V." (im Folgenden "BV KuGG" genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Die BV KuGG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 21434 B eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Auch wenn in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung für die Förderung der Kultur und Geschichte Gehörloser auf der Bundesebene.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a.) die Förderung der Kultur und Geschichte Gehörloser
  - b.) die Förderung der Gebärdensprache Gehörloser
  - c.) den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der Kultur und Geschichte
  - d.) die Durchführung von Tagungen und Seminaren
  - e.) die Öffentlichkeitsarbeit
  - f.) den Ausbau von internationalen Kontakten
- (4) Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher und privater Körperschaften, Vermächtnisse und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel der BV KuGG dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die BV KuGG darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (5) Die BV KuGG darf Mittel weitergeben an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Zwecken, z.B. einer Stiftung, im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung der Bildung und Förderung der Hilfen für Behinderte.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Abteilungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

#### **(1) Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wenn es die fälligen Beiträge gezahlt hat.

#### **(2) Außerordentliche Mitglieder**

(a) Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen werden. Sie erhalten Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.

(b) Sie sind die regionalen oder überregionalen Vereine bzw. Organisationen, die Aufgaben zur Förderung der Kulturarbeit für Gehörlose und Gebärdensprachnutzer wahrnehmen. Sie unterstützen die satzungsgemäßen Ziele der BV KuGG. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(c) Auf die ersten angefangenen 20 Mitglieder eines solchen Mitglieds entfallen zwei Stimmen. Auf jede weitere angefangene 20 Mitglieder entfällt eine zusätzliche Stimme. Allerdings können nur bis zu 5 Stimmen einem solchen Mitglied gegeben werden.

(d) Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, eine Mitgliedschaft in den Abteilungen zu erwerben.

#### **(3) Fördernde Mitglieder:**

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden: Privatpersonen, Vereine, Firmen u.a., die die BV KuGG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(4) Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist immer schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und den Status der Mitgliedschaft entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

#### **(5) Abteilungsmitglieder:**

(a) Ordentliche Mitglieder, die die Vereinsmitgliedschaft erworben haben, können in eine oder mehrere bestehenden Abteilungen eintreten. Jedes Abteilungsmitglied hat eine Stimme. Die

außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Abteilungsmitgliederversammlungen.

(b) Der Aufnahmeantrag als Abteilungsmitglied ist immer schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet die Daten der Abteilungsmitglieder an die Abteilungsleitungen weiter.

(6) Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können nach vorherigem Antrag und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Gehörlosenkultur verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Ein Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Post mitzuteilen. Ein derartiger Austritt befreit Mitglieder nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnungen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen haftbar einschließlich des Ausschlussjahres

b) aufgrund einem vereinsschädigenden Verhalten

(4) Der Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(7) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen wird genauso verfahren wie bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Austritt aus einer oder mehreren Abteilungen ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres per E-Mail oder schriftlich per Post mitzuteilen.

## **§ 6 Beitrag**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen einen beliebigen Beitrag ab einem Mindestbeitrag, der von der Hauptversammlung festgelegt wird.

(3) Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitragsverpflichtung bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres im Voraus voll zu entrichten.

(4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(5) Die Höhe des aus der Vereinskasse weiterzuleitenden Betrages an finanziellen Mitteln an die jeweiligen Abteilungen wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Abteilung hat ein Unterkonto in der Bank, bei der der Verein das Hauptkonto führt, einzurichten.

(6) Alles weitere regelt die Beitragsordnung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung.

## **§ 7 Organe der BV KuGG**

Die Organe der BV KuGG sind

1. die Mitgliederversammlung/Hauptversammlung
2. der Vorstand

- 3. die Abteilungsversammlung
- 4. die Abteilungsleitung

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung und Hauptversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich, möglichst im Rahmen einer Jahrestagung, statt.
- (2) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Abteilungsleitungen und Arbeitsgruppenleitungen
  - c) Kassenbericht des Kassierers
  - d) Bericht der Kassenrevisoren
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - i) Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- (3) Alle drei Jahre findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
  - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - b) Bestätigung der Abteilungsleitungen
  - c) Wahl von 2 (zwei) Kassenrevisoren
  - d) Beitragsfestsetzung
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien wie beispielsweise Arbeitsgruppen beschließen. Genauso kann die Mitgliederversammlung für zeitlich begrenzte Aufgaben Ad-hoc Ausschüsse bilden. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres Auftrages.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels und die Absendung per E-Mail oder Postweg.
- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung zur Tagesordnung stellen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Protokollführer und von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben
- (11) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (12) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurde.
- (13) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und bis zu zwei Beisitzern/Referenten.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die zwei Kassenrevisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisoren dürfen einmal wiedergewählt werden.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck erfordert.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b.) die Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen und Arbeitsgruppen
  - c.) die Durchführung von Jahrestagungen und anderen geeigneten Veranstaltungen
  - d.) die Bewilligung von zweckgebundenen Zuschüssen sowie Spenden
  - e.) der Ausschluss von Mitgliedern
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Referenten ernennen. Die Referenten haben allerdings kein Stimmrecht im Vorstand. Ihnen werden vom Vorstand bestimmte Aufgaben zugeordnet, die zeitlich befristet sein können.
- (11) Die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand intern geregelt.
- (12) Der Vorstand und die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zu der erweiterten Vorstandssitzung zusammen. Bei Verhinderung der Abteilungsleiter werden ihre Stellvertreter eingeladen.
- (13) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (15) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder Hilfspersonal für den Vorstand bestellt werden.
- (16) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Barauslagen für den Vereinszweck sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

## **§ 10 Abteilungsversammlung**

- (1) Eine Abteilung wird nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet, wenn mehr als 7 Mitglieder einen schriftlichen Antrag bei der Mitgliederversammlung gestellt haben. Die Abteilung fördert die Weiterentwicklung der spezifischen Interessen der Abteilungsmitglieder, allerdings darf die neu zu gründende Abteilung keine ähnlichen Aufgaben wie eine andere bestehende Abteilung haben.
- (2) Die Abteilungen führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen der BV KuGG.
- (3) Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt.
- (4) Zur Zuständigkeit der Abteilungsversammlung gehören:
- Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes der Abteilungsleitung
  - Kassenbericht des Abteilungskassierers
  - Bericht der Vereinskassiererin
  - Beschlussfassung über die eingereichten Anträge

Beschlussfassung über die Bildung weiterer Gremien wie beispielsweise Arbeitskreise oder Ad-hoc Ausschüsse

(5) Alle drei Jahre findet die Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung statt. Die Abteilungsversammlung muss vor der Hauptversammlung der BV KuGG im gleichen Jahr stattfinden.

(6) Die gewählten Abteilungsleitungen werden danach von der Hauptversammlung bestätigt.

(7) Jedes Abteilungsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abteilungsversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung zur Tagesordnung stellen. Danach können in der Abteilungsversammlung gestellte Anträge nur durch Entscheidung der Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(8) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

(10) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von dem Protokollführer und von dem Abteilungsleiter zu unterschreiben

(11) Die Abteilungsleitung kann von sich aus eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.

(12) Die Abteilungsleitung muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Abteilungsmitglieder bei der Abteilungsleitung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(13) Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften der Abteilungsversammlung.

## **§ 11 Abteilungsleitung**

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter und dem Kassierer.

(2) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder gewählt.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitungen müssen volljährig sein.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Abteilungsleitung leitet und führt die Abteilung nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnung, wie es der Vereinszweck erfordert.

(6) Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören:

a.) die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung

b.) die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den anderen Abteilungsleitungen und den Arbeitsgruppen

c.) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen

(7) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

(9) Die Abteilungsleiter gehören mit dem Vorstand zum erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zu der erweiterten Vorstandssitzung zusammen. Bei Verhinderung der Abteilungsleiter werden ihre Stellvertreter eingeladen. Weiterhin kann der Abteilungsleiter einen Antrag beim Vorstand stellen, wenn die erweiterte Vorstandssitzung einberufen werden soll.

(10) Die Arbeitsverteilung innerhalb der Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleitung intern geregelt.

(11) Scheidet ein einzelnes Abteilungsleitungsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann die Abteilungsleitung ein kommissarisches Abteilungsleitungsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung berufen.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Abteilungsleitungsmitglied.

(13) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder Hilfspersonal für die Abteilungsleitung bestellt werden.

(14) Die Abteilungsleitungen erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Barauslagen für den Vereinszweck sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Faxnummer, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Nur die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleitungen und sonstige Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(3) Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Beim Austritt aus der Abteilung werden die Daten des Abteilungsmitglieds aus dem Abteilungsmitgliederverzeichnis genauso gelöscht.

(4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 13 Auflösung**

(1) Die Auflösung der BV KuGG kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden, wobei die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder vertreten sind. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Deutschen Gehörlosen Bund e.V. zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 30. März 2001 errichtet und am 4. Juni 2004 in § 2 und § 10 geändert. Die vom 4. Juni 2004 überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KuGG am 20. Mai 2011 in Frankfurt/Main neu gefasst und am 26. Mai 2013 in Timmendorfer Strand überarbeitet.